

**HILFE FÜR ANGEHÖRIGE
PSYCHISCH ERKRANKTER**

HPE ÖSTERREICH
Brigittenauer Lände 50-54/1/5
1200 Wien
Tel.: 01/526 42 02
office@hpe.at
www.hpe.at

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
per E-Mail an: V7b@sozialministerium.at

An das
Präsidium des Nationalrates,
per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 08.01.2019

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend
Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie
eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik
über Leistungen der Sozialhilfe (SozialhilfeStatistikgesetz)**

HPE Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) Stellung nehmen zu können.

zu §3(6)

Das Stellen von (existenzsichernden) Anträgen bzw. das Mitwirken an Begutachtungen sind für viele Menschen mit psychischen Erkrankungen große Hürden, die oft zu einer Verschlechterung der Symptomatik und einer großen Belastung für die gesamte Familie führen. Das (wiederholte) Stellen der Anträge und das Mitwirken an Begutachtungen müssen auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen in ihrem Sinne barrierefrei möglich sein. Z.B. sollte für psychisch erkrankte Menschen Unterstützung durch SozialarbeiterInnen gewährleistet sein, die u.a. bei Auslaufen der Sozialhilfe aktiv nachfragen, ob Unterstützung gebraucht wird, da uU krankheitsbedingt ein selbständiges Ansuchen nicht möglich ist.

zu §5

Menschen mit psychischen Erkrankungen leben auch häufig (wieder) nach Erreichen der Volljährigkeit in einer Haushaltsgemeinschaft mit Familienmitgliedern. Das therapeutische Ziel ist meist die (erhöhte) Selbständigkeit des erwachsenen Familienmitgliedes und dazu gehört auch die finanzielle Selbständigkeit, mit der Möglichkeit einer selbstbestimmten Lebensführung.

Würden Menschen mit Psychischen Erkrankungen (mit Behinderungen) nicht als eigene Bedarfsgemeinschaft anerkannt und damit die Deckelung des § 5 Abs 4 zum Tragen kommen, würde den Betroffenen die finanzielle Möglichkeit zur Erlangung der Selbständigkeit vorenthalten und das Abhängigkeitsverhältnis zu den Eltern (Familienmitgliedern) zementiert.

zu §5(2)Z3, §5(3)

Diese Regelungen fördern Kinderarmut und schränken die sozialen Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern ein.

Besonders wenn Vater oder Mutter eine psychische Erkrankung (Behinderung) haben, ist der Aufwand, eine kindgerechte Versorgung und Unterstützung sicherzustellen, erhöht. (zB mehr Kinderbetreuung, Betreuung in Krisenzeiten, erhöhte Transportkosten (z.B. zu anderen Bezugspersonen), u.v.m.) Fehlende finanzielle Mindestausstattung bedeutet ein höheres Risiko für akute Krankheitsschübe, und / oder nachhaltige Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Elternteiles und fehlende Ressourcen für die Kinder. Damit steigen die Belastung, die Gefährdung und damit auch das Erkrankungsrisiko der Kinder psychisch erkrankter Eltern.

zu §7(8)

Menschen mit psychischen Erkrankungen werden häufig von ihren Eltern finanziell und mit Sachleistungen bei der möglichst selbständigen Lebensführung unterstützt. Eine schwere psychische Erkrankung stellt eine Behinderung dar, die mit hohen finanziellen Aufwänden verbunden sein kann. Es werden zwar keine Rampen, breitere Türen oder ähnliche baulichen Maßnahmen nötig, aber auf Grund der Erkrankung müssen zB Dinge des täglichen Bedarfs öfter neu angeschafft/ersetzt werden, entstehen Kosten durch unbedachte Anschaffungen oder Vertragsabschlüsse, Selbstbehalt bei Psychotherapie, u.v.m.

Sollte die Familie die Möglichkeit haben, die soziale Existenz, das Absichern der krankheitsbedingten Mehrausgaben der erkrankten Person durch z.B. eine Erbschaft durch die ehemals betreuenden Eltern abzusichern, wäre es unsinnig, dieses Geld/Vermögen in die Vermögensanrechnung einzubeziehen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag des Vorstandes der HPE Österreich

Mag. Edwin Ladinser e.h.